

# **Satzung des Vereins Wochenendsiedlung „Brückenkopf Ketzin e. V.“**

## **§ 1 Verein**

Der Verein führt den Namen „Wochenendsiedlung Brückenkopf e.V.“. Er hat seinen Sitz in 14656 Brieselang/ OT Bredow, Gartenstraße 23. Der Verein ist unter der Nummer VR 5133P im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wochenend – und Erholungsnutzung der Wochenendgrundstücke durch die Vereinsmitglieder in gemeinnütziger Tätigkeit. Er setzt sich für die Erhaltung der Gartenanlagen ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichem öffentlichen Grüns. Der umfassende Schutz vorhandener Grünbestandteile ist in der heutigen Zeit eine wichtiges klimapolitisches Ziel.  
Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich und der Gesundheitsförderung.

Der Vereinszweck wird im Weiteren verwirklicht, durch die Förderung der Interessen der Mitglieder an sinnvoller und ökologisch orientierter Nutzung des Bodens sowie der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt.

Der Verein pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der Stadt Ketzin/ Havel. Die Wochenendanlage ist im Flächennutzungsplan der Stadt als Sondergebiet Wochenendnutzung ausgewiesen. Die Anlage liegt im Landschaftsschutzgebiet „Ketziner Bruchlandschaft“.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen der Möglichkeiten durch fachliche Beratung, praktische und theoretische Unterstützung in der Grundstückspflege und im Gartenbau sowie durch Pflege der Gemeinschaftsanlagen den Satzungszweck zu fördern.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich nach den demokratischen Grundsätzen.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied, oder eine andere Person Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, tätigen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein schließt mit seinen Mitgliedern Unterpachtverträge über einzelne Wochenendgrundstücke entsprechend den Regelungen des gültigen Hauptpachtvertrages mit der Stadt Ketzin/ Havel ab.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.1. Mitglied kann jede volljährige Person, die einen festen Wohnsitz im Gebiet der BRD hat werden, wenn sie ein Wochenendgrundstück gepachtet hat oder pachten will.
- 1.2. Die Aufnahme der Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten ordentlichen Sitzung durch Beschluss. Die dort getroffene Entscheidung ist abschließend und bindend.
- 1.3. Mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrages für das laufende Jahr ist Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Die Aufnahmegebühr wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt und kann jederzeit aus zwingenden Gründen geändert werden.

#### 2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 2.1. Durch den Tod des Mitgliedes.
- 2.2. Durch Austritt und damit verbunden der Kündigung des Wochenendgrundstückes. Ein Vereinsaustritt eines Mitgliedes bei fortbestehendem Pachtvertrag ist nicht möglich. Der Austritt ist bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand bekannt zu geben. Der Austritt wird zum 31.12. des nächst folgenden Geschäftsjahres wirksam. Ein früheres Ausscheiden

ist möglich, wenn ein Nachnutzer des Wochenendpachtgrundstückes vorhanden ist. Die Art der Beendigung der Mitgliedschaft außerhalb der ordentlichen Frist bedarf zwingend einer gesonderten Vereinbarung in Schriftform.

- 2.3. Durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder trotz Mahnung und Nachfristsetzung ein vereinschädigendes Verhalten fortsetzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem betreffenden Mitglied durch Einschreiben bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung seinen Einspruch aufrechterhalten und begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit sodann endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes.

### 3. Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen, ernannt werden, die sich um das Vereinswesen im Allgemeinen und im Besonderen verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit den sonstigen Leistungen, wie Pacht, Wassergeld, Umlagen u. a. in einem Beitrag pünktlich zu begleichen. Der Verein ist nicht verpflichtet zur Zahlung gesondert aufzufordern. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.

Die Zahlung für das nächste Geschäftsjahr hat bis zum 30.11. des Vorjahres zu erfolgen. Ist eine Mahnung erforderlich, ist eine Mahngebühr fällig, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

Nach vergeblicher Mahnung, ist das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten. Für den Nachweis des Zugangs der Mahnung, gilt der Nachweis der Absendung an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionskommission

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und muss einmal im Jahr stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist ebenfalls zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sind, vorlegen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung der Mitglieder stattfinden.
3. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen und vom Vorstand geleitet. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang im Vereinsgelände bekannt gegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 Satz 2 und des § 9 Abs. 2 dieser Satzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
  - 5.1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
  - 5.2. Entscheidungen, die das Nutzungsrecht der Wochenendhäuser betreffen bzw. direkt damit in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit Nutzungsrecht (gültigem Pachtvertrag) an einem Wochenendgrundstück.
  - 5.3. Die Beschlussfähigkeit ist bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung regelmäßig festzustellen.

- 5.4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Wesentliche, die Allgemeinheit der Mitglieder betreffende Anträge, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Andere Anträge werden unter Sonstiges behandelt.
6. Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
  - 6.1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission
  - 6.2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
  - 6.3. Entlastung des Vorstandes
  - 6.4. Wahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
  - 6.5. Festsetzung des Beitrages, der Umlagen und sonstiger Leistungen, wie z. B. der Aufwandsentschädigung für den Vorstand.
  - 6.6. Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 3 Ziff. 2.3..
  - 6.7. Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
  - 6.8. Satzungsänderungen
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.  
Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1.1. dem Vorsitzenden
  - 1.2. dem 1.stellv. Vorsitzenden
  - 1.3. dem 2. stellv. Vorsitzenden

- 1.4. dem Kassierer
- 1.5. dem Schriftführer
- 1.6. dem verantwortlichen für Bootsstege
- 1.7. den Vereinsmitgliedern für Ordnung, Ökologie und Arbeitseinsätze

Zum erweiterten Vorstand gehören die Verantwortlichen für Parkplätze und Veranstaltungen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende.
3. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins Abmahnungen und Auflagen auszusprechen sowie das Ausschlussverfahren einzuleiten.

### **§ 8 Kasse, Rechnungswesen und Revisionskommission**

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge seiner Mitglieder, Umlagen und Spenden.
2. Die Führung der Kasse, des Bankkontos und die Rechnungslegung erfolgt durch den Kassierer mit der notwendigen Sorgfalt einer ordentlichen Buchführung.
3. Die Prüfung der Kasse, des Bankkontos, der Buchführung, die Verwendung der Mittel nach Satzung und Haushaltsplan und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes obliegt der Revision.
4. Die Revisoren werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Es hat jährlich mindestens eine Revision zu erfolgen. Bei Beanstandungen ist das Ergebnis der Prüfung schriftlich niederzulegen, von der Revision zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor der Jahreshauptversammlung des Vereins vorzutragen.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins Wochenendsiedlung Brückenkopf e. V.“ durch den Vorstand einberufen ist.

2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit aller Mitglieder des Vereins erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Vereins dem Verein „Kinderträume e. V.“ Brixplatz 7 in 14052 Berlin zu übertragen.
4. Die Abwicklung des aufgelösten Vereins erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

### **§ 10 Abrechnungszeitraum**

Das Geschäftsjahr ist des Kalenderjahr.

### **§ 11 Rechtskraft der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 17.09.2022 beschlossen und wird mit ihrer Registrierung beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Potsdam wirksam.

Der Vorstand ist befugt, eine aus gesetzlich oder steuerrechtlich unausweichlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung jederzeit vorzunehmen. Die Mitglieder des Vereins sind davon zu unterrichten.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung vom 13.09.2008 wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung außer Kraft gesetzt.

Ketzin/Havel, 17.09.2022

gez. Detlef Woita

Vorstandsvorsitzender des Vereins Wochenendsiedlung Brückenkopf Ketzin e.V.